



# **Satzung der Studentenschaft**

**der**

**Hochschule für Telekommunikation Leipzig**

in der Fassung vom 04.11.2015



## Inhaltsverzeichnis:

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zugehörigkeit
- § 2 Rechtsstellung

### **II. Studentenschaft**

- § 3 Aufgaben der Studentenschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **III. Urabstimmung und Vollversammlung**

- § 5 Urabstimmung
- § 6 Vollversammlung

### **IV. Organe der Studentenschaft**

- § 7 Organe
- § 8 Aufgaben des Studentenrates
- § 9 Vertretungsgrundsätze
- § 10 Wahlen
- § 11 Amtszeit
- § 12 Mitglieder des Studentenrates
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrates
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Beratende Mitglieder
- § 17 Sitzungen
- § 18 Referate und Arbeitsgemeinschaften
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Auflösung

### **V. Finanzen**

- § 21 Finanzierung der Studentenschaft
- § 22 Beiträge
- § 23 Finanzordnung

### **VI. Inkrafttreten**

- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Aufgrund § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) und gemäß § 14 der Grundordnung der Hochschule für Telekommunikation Leipzig wird folgende Satzung beschlossen. Der Studentenrat ist die Interessenvertretung der Studenten gegenüber der Hochschulleitung und allen sonstigen Institutionen und Organisationen. Sie vertritt die Belange der Studenten unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Der Studentenrat ist nicht parteipolitisch tätig. Er kann jedoch mit Parteien zusammenarbeiten, wenn es der Wahrnehmung studentischer Interessen dient und nicht gegen die Prinzipien dieser Satzung verstößt.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zugehörigkeit**

(1) Nach § 24 Abs. 1 SächsHSG bilden alle an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (HfTL) immatrikulierten Studierenden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der HfTL mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. Für Maßnahmen der Aufsicht gilt § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 2 Rechtsstellung**

Nach § 24 Abs. 1 SächsHSG verwaltet die Studentenschaft ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studentenschaft unterliegt der Grundordnung der HfTL und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektors der HfTL.

## **II. Studentenschaft**

### **§ 3 Aufgaben der Studentenschaft**

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren § 9 Abs. 2 SächsHSG- und
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
4. Unterstützung der Studenten im Studium,
5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.



**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Studentenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht
  1. Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studentenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen;
  2. schriftliche Anfragen und Anträge an den Studentenrat zu richten;
  3. den Studentenrat und dessen Referate bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat die Pflicht zur Zahlung des Semesterbeitrags nach der jeweils gültigen Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

**III. Urabstimmung und Vollversammlung****§ 5 Urabstimmung**

- (1) In der Urabstimmung übt die Studentenschaft ihre oberste beschlussfassende Funktion aus. Sie dient der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studentenschaft gehören. Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studentenschaft bindend und verpflichten sie zu deren Umsetzung.
- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt
  1. auf Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit,
  2. auf Beschluss des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
  3. auf schriftlichen Antrag durch Unterschriften von 20 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft beim Studentenrat.
- (3) Die Urabstimmung wird in der nicht vorlesungsfreien Zeit innerhalb von 4 Wochen nach dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Beschluss oder Antrag durchgeführt. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit einschließlich der Prüfungszeit gehemmt. Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (4) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gemacht werden. Die Organisation der Urabstimmung, insbesondere die Wahl der Verfahrensweise, liegt beim Studentenrat.
- (5) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich nach seiner Feststellung bekannt zu machen.

**§ 6 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung dient der Information der Studentenschaft über die Arbeit des Studentenrates. Sie berät Fragen, die die Studentenschaft als Ganzes betreffen, kann Empfehlungen an den Studentenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studentenrates einlegen. Die Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung der Studentenschaft bei. Jedes Mitglied der Studentenschaft ist in der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Die Vollversammlung wird durch den Studentenrat einberufen
  1. auf Beschluss des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,



2. auf Antrag von mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studentenschaft, der schriftlich beim Studentenrat einzureichen ist.

(3) Die Einberufung einer Vollversammlung ist unverzüglich bekannt zu machen. Themen, zu denen die Studentenschaft beschließen soll, sind ebenfalls zu veröffentlichen. Dem Studentenrat obliegt die Organisation und Durchführung der Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung muss innerhalb von 2 Wochen in der Vorlesungszeit nach dem Beschluss oder der Antragsstellung durchgeführt werden. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit einschließlich der Prüfungszeit gehemmt.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studentenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

#### **IV. Organe der Studentenschaft**

##### **§ 7 Organe**

Die Organe der Studentenschaft sind

1. der Studentenrat.

##### **§ 8 Aufgaben des Studentenrates**

(1) Ungeachtet der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung hat der Studentenrat folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben zu fassen;
2. Notwendige Änderungen der Satzungen und der Ergänzungsordnungen zu beschließen;
3. Beschluss des Haushaltsplans;
4. Errichtung von Referaten und Wahl der entsprechenden Referenten;
5. Vertreter der Studentenschaft in andere, die Interessen der Studierenden berührende Organe und Einrichtungen zu wählen, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist;
6. Urabstimmungen und Vollversammlungen durchzuführen, die gemäß § 6 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 beantragt bzw. beschlossen wurden;
7. Beschlüsse der Urabstimmungen und Vollversammlungen umzusetzen.

(2) Absatz (1) Nr. 2. befugt den Studentenrat nicht zu Änderungen dieser Satzung, die ihren Wesensgehalt ändern oder die Rechte der Studentenschaft einschränken.

##### **§ 9 Vertretungsgrundsätze**

(1) Der Studentenrat ist das Handlungsorgan der Studentenschaft. Er vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zur wirksamen Vertretung bedarf es der Unterschriften zweier Mitglieder des Studentenrates. Bei finanziellen Angelegenheiten ist der Finanzreferent zwingend zu beteiligen. Ihm kann durch zwei andere Mitglieder im Verhältnis zu Dritten die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden.

##### **§ 10 Wahlen**

*Die Wahlen zum Studentenrat, Senat, Senat (Erweiterung) finden in jedem Wintersemester statt. Durch eine Diskussion mit anschließender Abstimmung der Sturamitglieder wird darüber*



*entschieden, ob die kommenden Wahlen Studentenrat, Senat, Senat (Erweiterung) ausschließlich online durchgeführt werden. Das eingesetzte Wahlsystem muss die Anonymität der Wähler gewährleisten, sowie die einmalige Stimmabgabe des jeweiligen Wählers garantieren. Die Onlinewahlen finden durchgängig an 3 aufeinanderfolgenden Tagen statt. Näheres regelt die Wahlordnung der HfTL.*

### **§ 11 Amtszeit**

Die Amtszeit des Studentenrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studentenrates.

### **§ 12 Mitglieder des Studentenrates**

(1) Der Studentenrat besteht aus 17 direkt gewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder arbeiten im Studentenrat gleichberechtigt mit.

(2) Die Mitgliedschaft im Studentenrat beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet

1. mit der Amtszeit,
2. bei Auflösung des Studentenrates,
3. durch Niederlegen des Mandats,
4. mit dem Ausscheiden aus der Studentenschaft der HfTL.

Für ein nach den Punkten 3 oder 4 ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat mit der nächst niedrigen Stimmenzahl nach. Stehen keine Kandidaten zur Nachrückung zur Verfügung, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studentenrates entsprechend.

(3) Sollten zu den Wahlen zum Studentenrat weniger als 17 Studenten kandidieren oder weniger als 17 Kandidaten ihr Mandat wahrnehmen, so ist die in Absatz 1 genannte Anzahl der Mitglieder entsprechend reduziert.

(4) Sollten nach den Wahlen zum Studentenrat und nach Anwendung des Nachrückverfahrens entsprechend Absatz 2 weniger als 10 Studenten den neuen Studentenrat angehören, so sind die offenen Mandate unter Einhaltung von Absatz 1 innerhalb von 4 Wochen nach Ende der ersten Wahlperiode durch Neuwahlen zu besetzen. Findet Absatz 4 Satz 1 erneute Anwendung, so ist eine zweite Neuwahl nicht zulässig. In diesem Fall findet Absatz 3 unbedingt Anwendung.

(5) Ist es einem Mitglied des Studentenrates, insbesondere aufgrund der Durchführung eines Praktikumssemesters, für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht möglich, seinen Pflichten als Mitglied des Studentenrates nachzukommen, so ist es sinnvoll sein Mandat für diesen Zeitraum ruhen zu lassen. Ist es einem Mitglied des Studentenrates für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht möglich seinen Pflichten als Mitglied des Studentenrates nachzukommen, so muss es sein Mandat ruhen lassen. Der Antrag ist schriftlich beim Studentenrat zu stellen und muss neben der Begründung auch Anfangs- und Enddatum des betroffenen Zeitraums enthalten. Nach dem betroffenen Zeitraum kann das Mitglied sein Mandat unverändert wieder aufnehmen. Die Anzahl der Mitglieder des Studentenrates verringert sich während der Ruhezeit entsprechend.

(6) Auf der konstituierenden Sitzung des Studentenrates wird in geheimer Wahl ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender des Studentenrates mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrates**

- (1) Die Mitglieder des Studentenrates sind die Vertreter aller Studierenden der HfTL.
- (2) Sie haben die Pflicht, an den Versammlungen des Studentenrates teilzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studentenrates mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Maßnahmen bei Nichteinhaltung ihrer Pflichten oder groben Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten im Studentenrat regelt § 13 Abs. (6).
- (3) In den Versammlungen haben die Mitglieder des Studentenrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Sie haben das Recht, von den Referenten nach § 18 Abs. 1 Auskünfte zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Studentenrates erteilen, auf Anfrage aus der Studentenschaft Auskunft über ihre Tätigkeit.
- (5) Sie haben das Recht, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben des Studentenrates entstandenen Auslagen auf Antrag zurückerstattet zu bekommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder sonstige entgeltliche Gegenleistungen.
- (6) Die Mitglieder des Studentenrates haben die Pflicht im Studentenrat und gemäß ihrer Aufgaben mitzuwirken. Sollte ein Mitglied wiederholt nicht in der Lage sein seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, so kann es mit einfacher Mehrheit ermahnt werden. Wurde ein Mitglied bereits zweimal ergebnislos ermahnt, kann es durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder von seinen Pflichten entbunden werden.

**§ 14 Öffentlichkeit**

- (1) Die Versammlungen des Studentenrates sind für alle Mitglieder der Studentenschaft öffentlich. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse und Mitteilungen der Organe der Studentenschaft werden durch Aushänge bekannt gegeben. Orte der Bekanntmachungen werden in der Geschäftsordnung des Studentenrates festgelegt.

**§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hat sich die Anzahl der Mitglieder aufgrund der Vorschriften aus § 12, Abs. 2 und 3 verringert, ist die verringerte Mitgliederzahl ausschlaggebend. Dies gilt auch für alle anderen Mehrheitsregelungen dieser Satzung und der Ergänzungsordnungen, welche sich auf die Anzahl der Mitglieder des Studentenrates beziehen.
- (2) Der Studentenrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung der Studentenschaft keine andere Regelung vorsieht. Anträge zu finanziellen Belangen werden mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrates beschlossen. Änderungen der Satzung oder der Ergänzungsordnungen werden, sofern keine Urabstimmung erforderlich ist, mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen.
- (3) Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung.
- (4) Abstimmungen zu Anträgen können auch online erfolgen.



**§ 16 Beratende Mitglieder**

(1) Die gewählten studentischen Vertreter des erweiterten Senats, des Senats und der ständigen Senatsausschüsse der HfTL haben für die Dauer ihrer Amtszeit Rede- und Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studentenrates teil. Sie sind nicht an die Beschlüsse des Studentenrates gebunden.

(2) Die studentischen Vertreter in den Ausschüssen des Studentenwerks haben ebenfalls für die Dauer ihrer Amtszeit Rede- und Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studentenrates teil. Sie sollten sich in ihrer Arbeit an den Beschlüssen des Studentenrates orientieren.

**§ 17 Sitzungen**

Der Studentenrat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat.

**§ 18 Referate und Arbeitsgemeinschaften**

(1) Die Referate des Studentenrates sind in ihrer Tätigkeit an dessen Beschlüsse gebunden. Der Leiter eines Referates (Referatssprecher) muss Mitglied im Studentenrat sein. Die Referatssprecher sind dem Studentenrat und der Studentenschaft in Bezug auf ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Sie werden vom Studentenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt, der Finanzreferatssprecher mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrates.

Folgende Referate sind wie folgt zu besetzen:

- Zwei Personen Referat Finanzen,
- fünf Personen Referat Hochschulpolitik (zuständig für interne und externe Kontakte, Studentenwerk, Öffentlichkeitsarbeit, Hochschulpolitik),
- sieben Personen Referat Betreuung (zuständig für Sport, In- und Ausland, Exkursionen, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit),
- drei Personen Referat Technik (zuständig für alle technischen Belange und der Homepage des Studentenrates).

Sollte ein Studentenrat weniger als 17 gewählte Mitglieder haben, so können für die Referate auch weniger Personen als hier angegeben eingesetzt werden. Die hier genannte Anzahl der Personen für ein Referat bezieht sich nur auf Mitglieder des Studentenrates und hat keinen Einfluss auf das Mitwirkungsrecht von Mitgliedern der Studentenschaft in den Referaten. Eine Überschreitung der hier genannten Personenanzahl für ein Referat ist mit einem Antrag mit Zweidrittelmehrheit des Studentenrates möglich und nur für eine Amtsperiode gültig.

(2) Zu bestimmten Themen und Projekten kann der Studentenrat befristete Arbeitsgemeinschaften gründen. Diese haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als "Arbeitsgemeinschaft des Studentenrates" zu erkennen zu geben. Die Arbeitsgemeinschaften benennen dem Studentenrat eine Kontaktperson, dem der Studentenrat eine Vertretungsvollmacht aussprechen kann. Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften erstatten dem Studentenrat regelmäßig Bericht über den Stand ihrer Arbeit.

(3) Die Referate und Arbeitsgemeinschaften stehen allen interessierten Studenten zur Mitarbeit offen. Abweichend davon können im Finanzreferat ausschließlich Mitglieder des



Studentenrates mitwirken. Alle Referate und Arbeitsgruppen werden vom Studentenrat im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.

(4) Ist ein Referatssprecher für länger als 1 Monat verhindert, so muss für diese Zeit ein neuer Referatssprecher gemäß § 18 gewählt werden.

### **§ 19 Geschäftsordnung**

Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beschließt er mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

### **§ 20 Auflösung**

(1) Der Studentenrat löst sich auf durch Beschluss

1. mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. auf Grund des Ergebnisses einer Urabstimmung über die Auflösung, wenn mindestens 10 v.H. Mitglieder der Studentenschaft daran teilgenommen haben, oder 3. wenn die Anzahl der Mitglieder des StuRa unter 8 gesunken ist.

(2) Nach der Auflösung ist unter Einhaltung aller in der Wahlordnung genannten Fristen und Bedingungen umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studentenrates führt der aufgelöste Studentenrat die Geschäfte fort. Der neu gewählte Studentenrat ist bis zu den nächsten regulären Wahlen im Amt.

## **V. Finanzen**

### **§ 21 Finanzierung der Studentenschaft**

Die Studentenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitrags- und Finanzordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen
3. aus Spenden und
4. Zuwendungen der Träger der HfTL.

### **§ 22 Beiträge**

Entsprechend § 29 SächsHSG erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung gemäß § 23 Satzung Studentenschaft HfTL.

### **§ 23 Beitrags- und Finanzordnung**

Die Studentenschaft gibt sich eine Beitrags- und Finanzordnung, die die Einzelheiten der Beiträge und der Haushalts- und Wirtschaftsplanung regelt. Die Beitrags- und Finanzordnung wird durch den Studentenrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektors.

## VI. Inkrafttreten

### § 24 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.


### § 25 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrates nach Genehmigung des Rektors am Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann durch eine Urabstimmung oder Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder des Studentenrates unter Einschränkung nach § 8 Abs. (2) geändert werden.

---


Leipzig, der 04. November 2015

  
Johannes Hamfler  
Vorsitzender

  
Mario Hoffmann  
stellv. Vorsitzender

Genehmigt durch:

Leipzig, den

  
Prof. Sauppe  
Rektor der HfTL